

2/SN-323/ME

Bundesministerium
für auswärtige Angelegenheiten

GZ 1055.409/0001e-I.2/98

Militärbefugnisgesetz (MBG);
Entwurf des Bundesministers für
Landesverteidigung

Beilagen

An das

Betrifft	GESETZENTWURF	Wien, am 29. Dezember 1998
Zl.	118 -GE / 19 98	
Datum:	- 4. Jan. 1999	
Verteilt	5.1.99	

Präsidium des Nationalrates

Dr. Engelberger

Parlament
1017 Wien

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Landesverteidigung versendeten Entwurf eines Militärbefugnisgesetzes zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
TRAUTTMANSDORFF m.p.

F.d.R.d.A.:



Bundesministerium
für auswärtige Angelegenheiten

GZ 1055.409/0001e-I.2/98

Entwurf für ein Bundesgesetz
über Aufgaben und Befugnisse im
Bereich der militärischen Landes-
verteidigung
(Militärbefugnisgesetz - MBG)

Wien, am 29. Dezember 1998

Zu do. Zl. 10.051/0004-1.7/98
vom 19. November 1998

An das

Bundesministerium für Landesverteidigung

W i e n

Zu dem mit oz. Zl. übermittelten Entwurf eines Militärbefugnisgesetzes erlaubt sich das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wie folgt Stellung zu nehmen (25 Exemplare dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt):

Allgemein

Allgemein ist zum Entwurf festzuhalten, daß einzelne Bestimmungen zum Teil sehr weit gefaßt sind und häufig unbestimmte Gesetzesbegriffe verwendet werden, die einer näheren Determinierung bedürfen, was jedoch nicht vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten abschließend zu beurteilen ist. Diesbezüglich wird beispielsweise auf die §§ 4, 13, 16 Abs. 2, 17, 18 und 41 verwiesen.

Zu § 17

Das Verhältnis zwischen § 17 und etwa § 46 Abs. 2 erscheint aufklärungsbedürftig.

Zu § 23

Diese Bestimmung erscheint ohne nähere Begrenzung der diesbezüglichen Rechte militärischer Organe aus der Sicht des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten als bedenklich weit gefaßt. Insbesondere wäre festzuhalten, daß Befugnisse aus diesen Bestimmungen an österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland nur auf Weisung des jeweiligen Missionschefs im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Empfangsstaates zulässig sind. Dies gilt etwa auch für die Bestimmungen der §§ 41, 43 und 46.

Zu § 28

In den Erläuterungen zu § 28 Abs. 1 Z 8 (der § 6 Abs. 1 lit. h Militärleistungsgesetz entspricht) sollte der Hinweis auf das Privilegienabkommen für die EK in Österreich (BGBl. Nr. 37/1988) entfallen, da es aufgrund des EU-Beitritts Österreichs und der damit bedingten Übernahme des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften von 1965 (67/444/EWG, ABI. 1967 Nr. 152 S. 13) nicht mehr anwendbar ist.

Generell ist zu dieser Bestimmung festzuhalten, daß von der Befreiung des Art. 35 der Wiener Diplomatenrechtskonvention 1961 (WDK) Personen umfaßt sind, auf die die WDK anwendbar ist oder in Bezug auf welche Amtssitzabkommen eine Gleichstellung mit diplomatischem Personal vorsehen. Sonstige Angestellte zwischenstaatlicher Organisationen in Österreich genießen in der Regel Privilegien und Immunitäten in einem geringeren Ausmaß als diplomatisches Personal. Für diesen Personenkreis wird in den Amtssitzabkommen wie in Abschnitt 18 lit. c des do. zitierten allgemeinen VN-Privilegienübereinkommens explizit die Befreiung vom „nationalen Dienst“ festgeschrieben. Um klarzustellen, daß sich diese Befreiung nicht nur auf den Wehr- oder Zivildienst als solchen bezieht, sondern auch auf die Leistungspflicht gem. MBG, sollte dies zumindest in die Erläuterungen zum § 28 aufgenommen werden. Darin könnte festgehalten werden, daß sich die Befreiung vom nationalen Dienst jedenfalls auch auf die Befreiung von der Leistungspflicht erstreckt (vgl. hierzu Abschnitt 38 lit. g IAEO-Amtssitzabkommen, BGBl. Nr. 82/1952, Abschnitt 45 lit. d CTBTO-PrepCom-Amtssitzabkommen, BGBl. III Nr. 188/1997) und daher § 28 Abs. 1 Z 8 auch auf Angestellte internationaler Organisationen mit Sitz in Österreich anwendbar ist.

Zu § 46

§ 46 Abs. 2 sieht u.a. vor, daß Organe der Gebietskörperschaften **verpflichtet** sind, auch Auskünfte zu erteilen, wenn Daten zur *nachrichtendienstlichen Aufklärung* ermittelt und verarbeitet werden (§ 48 Abs. 1 Z 3). Gerade im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten werden Daten ermittelt und verarbeitet, die für die nachrichtendienstliche Aufklärung nutzbar sind. Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten geht davon aus, daß wichtige außenpolitische Interessen und Interessen des Quellenschutzes auf jeden Fall unter dem Begriff „andere öffentliche Interessen“, die einer Auskunftserteilung entgegenstehen, im Sinne des Abs. 2 zu subsumieren sind. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Einwendung solcher Interessen seitens der Landesverteidigung nicht überprüfbar ist. Daher sollte auch die Einschränkung „...insoweit zulässig, als andere öffentliche Interessen, die Interessen der militärischen Landesverteidigung erheblich überwiegen.“ weggelassen werden, insbesondere, wenn keine Bestimmung über die Zuständigkeit zu einer solchen Interessensabwägung enthalten ist.

Gerade für den Bereich der nachrichtendienstlichen Aufklärung könnte dabei wohl auf eine Auskunftspflicht verzichtet werden, da sich dieser Bereich deutlich von den anderen Bereichen und auch den Anknüpfungspunkten des § 53 Abs. 2 SPG unterscheidet (dort geht es ebenfalls nur um Gefahrenabwehr aber nicht um verdeckte Informationssammlung). Insofern sollte aus der Sicht des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten die Auskunftserteilung im Falle des § 46 Abs. 1 Z 3 gesondert geregelt werden. Dabei wäre zu berücksichtigen, daß die Nutzbarkeit

ermittelter Daten im Falle einer freiwilligen Zuverfügungstellung im Rahmen eines Rechts, Auskünfte zu verlangen, grundsätzlich höher zu veranschlagen sein wird als im Falle einer Auskunftspflicht.

Zu §§ 48 bis 48b

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten geht davon aus, daß der Bereich der Sicherheitsüberprüfung im militärischen Bereich aufgrund der Parallelität zu den Regelungen in den §§ 55 ff. des Entwurfs der SPG-Novelle 1998 (1479 der Beilagen) und zum derzeit in Ausarbeitung befindlichen Geheimschutzgesetz gemeinsam mit diesen Vorschriften zu regeln ist. Das Erfordernis eines einheitlichen Standards für Sicherheitsüberprüfungen wird bei manchen Bestimmungen noch Anpassungsbedarf ergeben. Ein solcher Anpassungsbedarf wird sich unter anderem in Bezug auf die Klassifikationsstufen in § 48 Abs. 3 als auch auf das Verhältnis der militärischen und sicherheitspolizeilichen Sicherheitsüberprüfung ergeben. Für das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wird das Verhältnis zwischen militärischer und sicherheitspolizeilicher Sicherheitsüberprüfung von besonderer Wichtigkeit sein, da die Bediensteten des ho. Ressorts in hohem Maße Querschnittsmaterien zu betreuen haben. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß es dem BMAA als Dienstgeber überlassen bleibt, welche Form der Sicherheitsüberprüfung er für die Feststellung der Zuverlässigkeit eines Bediensteten für erforderlich hält.

Inwieweit Bestimmungen den §§ 55 ff. der SPG-Novelle 1998 nachempfunden wurden, wird auf die ho. Stellungnahme zur SPG-Novelle verwiesen. Im Sinne obiger Ausführungen sind daher die folgenden Anmerkungen seitens des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zu dieser Materie als vorläufig und nicht als abschließend anzusehen:

Die erforderliche personelle Einschränkung der Befugnis zur Sicherheitsüberprüfung erscheint nicht klar genug herausgearbeitet. Nach Abs. 1 könnte angenommen werden, daß sich jede Person mit der sehr weiten generellen Begründung einer Angelegenheit der militärischen Landesverteidigung einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen muß. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Eine Einschränkung dieser Befugnis ergäbe sich lediglich aus § 48 Abs. 4, der eine erweiterte Ermittlungsbefugnis auf Funktionen, mit denen ein Zugang zu geheimer und streng geheimer Information verbunden ist, einschränkt.

Gemäß § 3 Abs. 2 sind alle Dienststellen und Einrichtungen im Vollzugsbereich des BMLV als militärische Dienststellen anzusehen. Gemäß § 48 Abs. 1 sind offenbar alle militärischen Dienststellen befugt, Sicherheitsüberprüfungen durchzuführen. In dieser Form erscheint diese Bestimmung bedenklich, da ein sensibler Bereich wie die persönliche Sicherheitsüberprüfung und der damit zusammenhängende Datenfluß gerade auch aus ho. Sicht auf wenige, speziell dafür ausgerüstete Dienststellen eingeschränkt bleiben sollte.

In Bezug auf § 48 Abs. 3 wird auf obige Ausführungen verwiesen.

Die Auskunftspflicht von Gebietskörperschaften in § 48b Abs. 3 über Tatsachen, „die im Zusammenhang mit der Sicherheitserklärung des Betroffenen stehen“, müßte eingengt werden.

Zu § 49

Die Bestimmung des Abs. 1 Z 6 erscheint in der vorliegenden, sehr weitgehenden Formulierung bedenklich, insbesondere auch, soweit sie eine gesetzliche Grundlage für den Abschluß von Vereinbarungen gemäß Abs. 5 bilden soll.

In Abs. 5 wird implizit auf die sog. „Sylvester-EntschlieÙung“ des Bundespräsidenten, BGBl. Nr. 49/1921, verwiesen. In dieser EntschlieÙung ermächtigt der Bundespräsident die Bundesregierung (Regierungsübereinkommen), den ressortmäßig zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Außenminister (Ressortübereinkommen) oder den ressortmäßig zuständigen Bundesminister (Verwaltungsübereinkommen) zum Abschluß von völkerrechtlichen Verträgen, sofern sie gewisse Voraussetzungen erfüllen. Aus Abs. 5 ist nicht ableitbar, welche Vertragsform und welches innerstaatliche Genehmigungsverfahren zu wählen ist (im Gegensatz beispielsweise zu § 56 Abs. 5 SPG und § 59 Abs. 1 Fremden-gesetz, die explizit von „Regierungsübereinkommen“ sprechen). Daher sollte auch in Abs. 5 explizit die innerstaatliche Genehmigungsform benannt werden. Angesichts der bedeutenden außenpolitischen Implikationen, die derartige Abkommen mit sich bringen könnten, wird angeregt, zumindest das Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten vorzusehen (Ressortübereinkommen).

Zu §§ 52 ff

Gemäß Art. VIII Abs. 5 NATO-SOFA (kundgemacht in BGBl. III Nr. 135/1998) ist ein Aufnahmestaat verpflichtet, vor einer allfälligen Entschädigung durch den Entsendestaat, ein Schadenersatzverfahren durchzuführen, so als ob der Schaden von den eigenen Streitkräften verursacht worden wäre. In diesem Zusammenhang darf angeregt werden, entweder in das MBG eine Bestimmung aufzunehmen, wonach das Schadenersatzverfahren des MBG auch in den Anwendungsfällen des Art. VIII Abs. 5 NATO-SOFA zur Anwendung kommt oder zumindest in den Erläuterungen eine diesbezügliche Klarstellung zu treffen.

Für den Bundesminister:
TRAUTTMANSDORFF m.p.